



Satzung des
CDU-Kreisverbandes
Kleve

Stadt- und Gemeindeverbände der CDU im Kreis Kleve

Bedburg-Hau

Emmerich

Geldern

Goch

Issum

Kalkar

Kevelaer

Kranenburg

Rees

Rheurdt

Straelen

Uedem

Wachtendonk

Weeze

Satzung des CDU Kreisverbandes Kleve

A. Aufgabe, Gebiet, Name und Sitz

§ 1

1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen
 - das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 1a

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

§ 2

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Kleve bilden den Kreisverband Kleve innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der CDU.

§ 3

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Kleve.

§ 4

Der Sitz des Kreisverbandes ist Kleve.

B. Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort

Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 6

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
3. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
4. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
5. Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt /Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
4. Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

§ 8

1. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
2. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 10

1. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist

§ 11

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung ver-

stößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
3. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
4. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
5. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
6. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
7. Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
8. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
 6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
 12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 11a

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet

§ 12

1. Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
5. Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§12a

1. Der Kreisvorstand, die Stadt-/Gemeindeverbandsvorstände und die Ortsvorstände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

- 3a. Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter seit dem 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- 3b. Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.
Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.
- 3c. Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.
4. Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.
Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
6. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 09.09.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 Bundesstatut sowie die am 23.5.2024 auf dieser Basis erfolgte Anpassung des §12a Kreissatzung gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 01.01.2030 treten die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von §15 Bundesstatut sowie die Fassung des §12a der Kreissatzung vor dem 23.5.2024 wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung der Kreissatzung bedarf.

§12b

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 des Bundesstatuts gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§12c

Die Kreismitgliederversammlung oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.

C. Der Kreisverband

§ 13

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag;
- b. der Kreisvorstand.

§ 14

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. Er soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten und wird vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Leitung kann bei einem vom Kreisparteitag gewählten Tagungspräsidium liegen.

Der Kreisparteitag ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Stadt- und Gemeindeverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Kreisvorstand beantragen

2. Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung (im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung) besteht aus den Mitgliedern des CDU Kreisverbandes Kleve.
3. Der Kreisparteitag beschließt:
 - a. über alle die Interessen des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. über die Entlastung des Kreisvorstandes und des Kreisgeschäftsführers;
 - c. über die Höhe der Beitragsumlage.
4. Der Kreisparteitag nimmt bei Bedarf nach Beschluss des Kreisvorstandes Berichte aus den Parlamenten, dem Kreistag und übergeordneten Gremien mündlich oder schriftlich entgegen.
5. Der Kreisparteitag wählt:
 - a. den Kreisvorstand gem. § 15 (1) a.-g. bzw. - nach dessen Inkrafttreten - gem. §15a (1) a.-i.
 - b. den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihre Stellvertreter;
 - c. 2 Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein dürfen;
 - d. die Delegierten und deren Stellvertreter für den Bundes- und Landesparteitag und die Bezirksversammlung.
6. Die Aufstellung der Kandidaten für das Amt des Landrats, den Kreistag, den Landtag und den Deutschen Bundestag erfolgt in Mitgliederversammlungen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze sowie der Verfahrensordnung der CDU NRW Anwendung.
7. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitag des Kreisverbandes.
Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

8. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 15

Entfallen und durch §15a ersetzt.

§ 15a

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. der/m Vorsitzenden;
 - b. vier Stellvertretern/innen;
 - c. der/m Schatzmeister/in;
 - d. vier geschäftsführenden Beisitzern im Präsidium;
 - e. der/dem Mitgliederbeauftragten
 - f. 21 weiteren Mitgliedern im Kreisvorstand (Beisitzer im Kreisvorstand)
 - g. der/m oder den Ehrenvorsitzenden der CDU;
 - h. dem Landrat/der Landrätin, soweit diese der CDU angehören;
 - i. der/m Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion;
 - j. der/m Kreisgeschäftsführer/in.
2. Die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die der CDU angehören und im Kreisgebiet wohnen oder gewählt sind, nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Vorsitzenden der CDU-Stadt- und Gemeindeverbände sowie die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen gem. § 30 Landessatzung der CDU-NRW und Sonderorganisationen gem. § 32 Landessatzung nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die in Abs. 2 genannten Personen können sich nicht vertreten lassen. Die weiteren beratenden Mitglieder können sich vertreten lassen.

Der/die Kreisvorsitzende, die Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in, die vier geschäftsführenden Beisitzer, die der CDU angehörende Landrätin / der der CDU angehörende Landrat, die/der CDU-Kreistagsfraktionsvorsitzende und die/der Kreisgeschäftsführer/in bilden das Präsidium des Kreisvorstandes, das die Sitzungen des Gesamtgremiums vorzubereiten hat.

5. Dieser Paragraph tritt mit der Neuwahl des im Jahre 2013 für zwei Jahre gewählten CDU-Kreisvorstandes in Kraft. Bis dahin gilt hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreisvorstandes § 15.

§ 15 der Kreissatzung verliert mit dem Inkrafttreten dieses Paragraphen seine Wirkung und entfällt.

§ 16

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan auf.

2. Der Kreisvorstand bereitet alle Angelegenheiten vor, die dem Kreisparteitag zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Der Kreisvorstand hat nach Anhörung der betroffenen Stadt- und Gemeindeverbände das Vorschlagsrecht für die Kreistagskandidaten, die in Gemeindegrenzen überschreitenden Wahlkreisen gewählt werden, und für die Kreistagsreserveliste.

§ 17

1. Der Kreisvorsitzende vertritt die CDU nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle bestimmt er einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit.
2. Zeichnungsberechtigt für den Kreisverband sind der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister sowie der Kreisgeschäftsführer.
3. Der Kreisvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter können an allen Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes und seiner Organe sowie der Stadt- und Gemeindeverbände, der Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 18

1. Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Er ist an Beschlüsse des Kreisvorstandes und an Weisungen des Kreisvorsitzenden gebunden. Er kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.
2. Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes und seiner Organe sowie der Stadt- und Gemeindeverbände, der Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 19

Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände bilden eine Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzendenkonferenz. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.

§ 20

Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen.

§ 21

1. Über alle Sach- und Personalfragen können auf allen Ebenen der CDU des Kreisverbandes Kleve Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.
2. Diese Mitgliederbefragungen ersetzen nicht die nach der Satzung notwendigen Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien.
3. Auf eine kostengünstige Realisierung der Mitgliederbefragung ist zu achten.
4. Über die Verteilung der Kosten ist vor einer Mitgliederbefragung zwischen den Parteiliederungen Einvernehmen herzustellen.

5. Die Mitgliederbefragung kann von jedem Parteivorstand für sein Zuständigkeitsgebiet oder aber vom zuständigen Parteitag mit Mehrheit in Gang gesetzt werden. Dies gilt analog für die Vereinigungen.

D. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

§ 22

1. Der Kreisverband gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände.
2. Der Stadt- und Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der politischen Gemeinde. Er ist mit deren Gebiet deckungsgleich.
3. Jeder Stadt- und Gemeindeverband kann in Ortsverbände gegliedert werden.
4. Über die Gründung und Auflösung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes oder Ortsverbandes entscheidet nach Anhörung der betroffenen Stadt- und Gemeindeverbände der Kreisvorstand.

§ 23

1. Organe der Stadt- und Gemeindeverbände sind:
 - a. die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung;
 - b. der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.
2. In Stadt- und Gemeindeverbänden kann an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung treten. Über die Einführung und den Delegiertenschlüssel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 24

1. Die Mitgliederversammlung oder an ihrer Stelle die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muss in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadt- oder Gemeindeverbandes und nimmt den Tätigkeitsbericht des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung oder an deren Stelle die Delegiertenversammlung wählt den Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand gem. § 25 Abs.1 a - g.
3. Die Wahl der Bürgermeisterkandidaten und der Kandidaten für die Stadt- bzw. Gemeinderatswahl erfolgt in Mitgliederversammlungen. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände können auf ihren Parteitag abweichend beschließen, die Wahl der Kandidaten in einer Vertreterversammlung vorzunehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze sowie der Verfahrensordnung der CDU NRW Anwendung.
4. Die Mitgliederversammlung oder an deren Stelle die Delegiertenversammlung schlägt dem Kreisparteitag die in ihrer Gemeinde aufzustellenden Kandidaten für den Kreistag vor, wenn der Wahlbezirk vollständig im Gemeindegebiet liegt; in den anderen Fällen können entsprechende Empfehlungen an den Kreisvorstand gemacht werden.

§ 25

1. Der Stadt- u. Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden;
- b. bis zu drei Stellvertretern/innen;
- c. der/dem Kassierer/in;
- d. der/dem Schriftführer/in;
- e. dem Pressereferenten/ der Pressereferentin;
- f. der/dem Mitgliederbeauftragten
- g. bis zu 15 Beisitzern/Beisitzerinnen;
- h. der/dem Bürgermeister/in, soweit sie/er der CDU angehört;
- i. der/dem Vorsitzenden der CDU Stadt- oder Gemeinderatsfraktion.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl eines Schriftführers und eines Pressesprechers als eigenständige Vorstandsämter verzichten. Die entsprechenden Aufgaben sind dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands auf ein Vorstandsmitglied zu übertragen.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem für Ortschaften bzw. Stadtteile, in denen keine Ortsverbände bestehen, ein Mitglied des Vorstandes damit beauftragen, das jeweilige Gebiet für die CDU zu betreuen.

2. Ist ein Ortsverband im Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand nicht vertreten, soll der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied des Ortsverbandes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes teilnehmen. Auch die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die beratenden Mitglieder können sich vertreten lassen.

§ 26

1. Organe der Ortsverbände sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Ortsverbandsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muss in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Ortsverbandes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. den Ortsverbandsvorstand;
 - b. falls vorhanden, die Vertreter des Ortsverbandes für die Delegiertenversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes.
4. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Stadt- oder Gemeindeverband die Kandidaten für die Kommunalwahlbezirke vor, die geschlossen im Gebiet des Ortsverbandes liegen.
5. Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. bis zu drei Stellvertretern/innen;
 - c. der/dem Schriftführer/in;
 - d. der/dem Pressereferenten/Pressereferentin;
 - e. der/dem Mitgliederbeauftragten
 - f. bis zu 10 Beisitzern/ Beisitzerinnen;
 - g. der/dem Ortsvorsteher/in, soweit sie/er der CDU angehört.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl eines Schriftführers und eines Pressesprechers als eigenständige Vorstandsämter verzichten. Die entsprechenden Aufgaben sind dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands auf ein Vorstandsmitglied zu übertragen.

E. Verfahrensordnung

§ 27

Ladungsfristen

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Für die Berechnung der Frist rechnen der Tag der Absendung und der Versammlung nicht mit.
2. Zur Vorstandssitzung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingeladen.
3. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eines Organs ist dessen Vorsitzender verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages eine Sitzung des Organs mit der von den Antragstellern gewünschten Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann die Tagesordnung ergänzen.

§ 27a

1. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Auf Kreisverbandsebene haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 28

Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
4. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
5. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen

und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 29

Stimmrecht der Stadt- und Gemeindeverbände

Stadt- und Gemeindeverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreter nur ausüben, wenn sie die vom Kreisparteitag festgesetzte Umlage je Mitglied an den Kreisverband bis zum jeweiligen Stichtag abgeführt haben.

§ 30

Erforderliche Mehrheiten

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.

§ 31

Abstimmungsarten

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
2. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.
3. Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.
4. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 32

Durchführung von Wahlen

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen und Ausschüsse, sowie die Delegierten für Kreis-, Landes- und Bundesparteitage werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die Schriftführer und Pressereferenten in den Stadt-/ Gemeindeverbandsvorständen sowie in den Ortsvorständen sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Parteitaiges oder der Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der stellv. Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
4. Die Wahl der Beisitzer in den Vorständen erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Beisitzer angekreuzt sind, sind ungültig.

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

5. Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- und Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, sind ungültig.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Für Delegierten- /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatz-delegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

6. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

§ 33

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 34

Wahlperioden, Amtszeiten

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremiumsmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
3. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremiumsmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 35

Die Finanzwirtschaft und Kassenführung sowie die Herkunft und Verwendung der Mittel, die der CDU des Kreisverbandes Kleve innerhalb eines Jahres zufließen, richtet sich nach dem Statut und der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Bundespartei.

§ 36

1. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
2. Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen oder Parteivorstände oder anderer satzungsgemäß berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

§ 37

1. Satzungsänderungen können nur von einem Kreisparteitag beschlossen werden.
2. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekannt gegeben werden.

§ 38

Der Kreisverband hat folgende Stadt- und Gemeindeverbände:
Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze.

§ 39

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen und Sonderorganisationen:

Junge Union (JU), Frauen Union (FU), Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), Kommunalpolitische Vereinigung (KPV), Mittelstandsvereinigung (MIT), Senioren Union (SU), Evangelischer Arbeitskreis (EAK), Agrarausschuss.

§ 40

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landesverband in Kraft.

Sie wurde beschlossen auf dem Kreisparteitag am 06.11.1993 in Kleve, geändert am 03.11.1995 in Kevelaer, am 02.03.2001 in Uedem, am 24.08.2001 in Weeze, am 28.03.2003 in Uedem, am 07.09.2012 in Uedem, am 16.1.2015 in Uedem, am 29.8.2018 in Uedem und am 23.5.2024 in Goch.

Kontaktdaten:

CDU Kreisverband Kleve

Bürgercenter
47533 Kleve
Lindenallee 49
Tel.: 02821/997790
Fax: 02821/9977919
E-Mail: info@cdu-kreis-kleve.de
www.cdu-kreis-kleve.de

CDU Landesverband Nordrhein-Westfalen

Wasserstraße 6
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/136000
Fax: 0211/1360059

Konten des CDU-Kreisverbandes Kleve:

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN DE60324500000005009808
BIC WELADED1KLE

Volksbank Kleverland eG
IBAN DE41324604220003622010
BIC GENODED1KLL